

**1. Änderung der Rechtsverordnung
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im
Landkreis Bad Kreuznach
(Taxentarifordnung)**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 4 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem PBefG vom 13.02.1996 (GVBl. Seite 115) erlässt die Kreisverwaltung Bad Kreuznach folgende Rechtsverordnung:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Bad Kreuznach (Taxentarifordnung) vom 07.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 wird folgender Satz hinzugefügt:
Werden diesbezüglich Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG getroffen, sind diese unverzüglich der Kreisverwaltung Bad Kreuznach anzuzeigen.
2. § 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis und gegebenenfalls dem Preis für die Wartezeit und den Zuschlägen nach den Absätzen 2 und 4.

1.1 Grundpreis

Tarifgruppe 1

Er beträgt für jede Inanspruchnahme einer Taxe

3,50 Euro.

Tarifgruppe 2 – Großraumtaxen

Er beträgt für jede Inanspruchnahme einer Großraumtaxe mit mehr als 4 Fahrgästen

5,50 Euro.

1.2 Kilometerpreis

Tarifgruppe 1 - Zielfahrten

Er beträgt für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrgäste innerhalb des Pflichtfahrbereiches tagsüber

1,60 Euro,

nachts von 22.00 – 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen
Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 62,50 m tagsüber und 58,82 m nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

1,70 Euro.

Tarifgruppe 2 - Zielfahrten mit Großraumtaxen

Er beträgt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches mit mehr als 4 Fahrgästen tagsüber

2,00 Euro

und nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen
Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 50,00 m tagsüber und 47,62 m nachts von 22.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

2,10 Euro.

Tarifgruppe 3 - Anfahrt, Abhol- und Rundfahrt

Er beträgt für jede Anfahrt zum Bestelloort innerhalb des Pflichtfahrbereiches -ausgenommen am Betriebsitz-

1,00 Euro.

Es erfolgt eine Weiterschaltung von 0,10 Euro je gefahrene Wegstrecke von 100,00 m.

1.3 Wartezeitentgelt

Das Wartezeitentgelt beträgt je Stunde. Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Die Pflichtfahrzeit beträgt 30 Minuten. Die Weiterschaltung des Fahrpreisanzeiger erfolgt jeweils alle 12,00 sec. um 0,10 Euro.

30,00 Euro

Aus der Stellung „Kasse“ muss der Fahrpreisanzeiger

- manuell in die letzte Tarifstufe zurückgeschaltet werden können;
- bei der Weiterfahrt nach 10 Metern automatisch in „Frei“ schalten, für den Fall, dass durch Tastendruck nicht in „Frei“ geschaltet wurde.

3. § 7 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Bad Kreuznach vom 24.05.1974 in der Fassung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am **01.01.2015** in Kraft.

**BAD KREUZNACH, den 03.11.2014
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
Franz-Josef Diel
Landrat**